

## **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich**

hier: umweltbezogene Stellungnahmen

---

bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf:

- Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, v. 23.03.2020
- Landkreis Rostock, Kreisordnungsamt Brandschutzdienststelle, v. 28.02.2020
- Landkreis Rostock, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, v. 12.03.2020
- Umweltamt, SG Wasser und Boden, Teil Wasser, v. 25.02.2020
- Landkreis Rostock, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, v. 02.03.2020
- Landkreis Rostock, Umweltamt Untere Immissionsschutzbehörde, v. 11.03.2020
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Mittleres Mecklenburg, v. 17.03.2020
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, v. 24.02.2020
- Bergamt Stralsund, v. 03.10.2020
- Straßenbauamt Stralsund, v. 11.03.2020
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, v. 11.03.2020
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, v. 24.02.2020
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Bad Doberan, v. 16.03.2020
- IHK zu Rostock, v. 10.03.2020
- Zweckverband Kühlung, Bad Doberan, v. 13.03.2020
- Wasser- und Bodenverband „Hellbach – Conventer Niederung“, v. 02.03.2020
- Deutsche Bahn AG, v. 17.03.2020
- BUND Gruppe Bad Doberan und Umgebung, v. 28.02.2020
- Private Einwender, Bewohner der Glashäger Straße, Eingang Bauamt: 26.02.2020



IIA

Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

**Amt Bad Doberan-Land**  
Der Amtsvorsteher  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

Bei Rückfragen und Antworten:  
Außenstelle Bad Doberan

**Ihr Zeichen:**  
**Unser Zeichen:** 083(083n)VB07800-  
E191209

**Name:** Herr Dr. M. Vikenty  
**Telefon:** 03843/755-61131  
**Zimmer:** U2.12

**Datum:** 23.03.2020



**Satzung der Gemeinde Reddelich über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich Regelverfahren**

**Entwurfsstand: Vorentwurf Dezember 2019**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Landkreises Rostock zum o.g. Planentwurf gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum o.g. Planentwurf abgegeben:

1.  
Die Gemeinde Reddelich beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Dazu wird in einem Geltungsbereich entlang der Bahnstrecke Bad Doberan – Kröpelin ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energie – Solarpark“ festgesetzt. Dem Sondergebiet ist eine Nutzungsschablone zugeordnet. Der Bebauungsplan enthält textliche Festsetzungen.

2.  
Die Gemeinde Reddelich verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan kann demzufolge nicht wie in § 8 (2) Satz 1 BauGB gefordert, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Nach § 8 (2) Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Im Zusammenhang mit der Planaufstellung ist

zu ermitteln, ob der vorliegende Bebauungsplan ausreicht, die städtebauliche Entwicklung im gesamten Gebiet der Gemeinde Reddelich zu ordnen.

Der Gesetzgeber sieht den F-Plan als vorbereitenden Bauleitplanung, in dem für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen ist. Erforderlich ist eine vom Willen der Gemeinde, das heißt von der Gemeindevertretung und dem Gemeindevolk getragene, zukunftsorientierte Entwicklungskonzeption. Das heißt, der Flächennutzungsplan soll nicht allein auf die vorhandene städtebauliche Situation und den baulichen Bestand, abstellen, sondern ihm kommt eine planerisch gestaltende und vorsorgende Funktion zu. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben gehören zu dem Bereich der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit der Gemeinde. Nach der Konzeption des Baugesetzbuchs ist der Flächennutzungsplan ein Planungsinstrument, mit dem die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorbereitet und geleitet wird.

Aus der Begründung der Planungsziele ist zu entnehmen, dass die beabsichtigte Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Flächen im 110 m Streifen entlang der Bahntrasse errichtet werden soll, die nach dem EEG vergütungsfähig ist. Bei Betrachtung des Gemeindegebiets ist festzustellen, dass die Bahntrasse das Gemeindegebiet auf einer Strecke durchquert, die länger ist, als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dass so die Voraussetzungen einer Vergütung nach dem EEG für diverse Flächen gegeben sind.

Allein aus der Tatsache, dass es der Gemeinde Reddelich wichtig ist, auch ohne Aufstellung eines Flächennutzungsplanes eine städtebauliche Entwicklung zu vollziehen, lässt sich nicht ableiten, dass die Gemeinde von den Grundsätzen einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung befreit ist. Die Gemeinden haben gemäß § 1 (3) Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Seitens des Landkreises kann nicht abschließend festgestellt werden, ob das beabsichtigte Planungsziel, einen vorhabenbezogenen B-Plan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufstellen zu wollen, diesen Grundsätzen entspricht. Planungen der Gemeinde sind hinreichend städtebaulich zu begründen. Inwieweit dieses ohne eine Betrachtung der Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets durch die Gemeinde möglich ist, kann nach bisherigem Kenntnisstand nicht beurteilt werden.

Allein der Wunsch eines Grundstückseigentümers auf seinem Grundstück bauliche Anlagen errichten zu wollen, stellt grundsätzlich keine städtebauliche Begründung für eine verbindliche Bauleitplanung dar. Auch die Auffassung der Gemeinde, dass für diesen ortsnahen und straßenseitig bereits erschlossenen Standort keine konkurrierenden Nutzungsansprüche bestehen, ändert daran nichts. Es ist eine Betrachtung der gesamten Gemeindefläche erforderlich und es muss sicher sein, dass die Ordnung der Bodennutzungen gewahrt bleibt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, nur durch eine Straße getrennt, östlich von Wohnnutzungen. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass insbesondere dieser Standort das Auftreten von unzumutbaren Störungen durch Blendungen begünstigt. Um so verwunderlicher ist, dass die Gemeinde diesen, für die Abwägung

wichtigen Sachverhalt im Aufstellungsverfahren für den B-Plan nicht aufklären will, sondern beabsichtigt, das Gutachten für die Aufklärung und Bewertung der Störungen durch Blendungen erst für das Baugenehmigungsverfahren erstellen zu lassen. Damit ist eine Gelegenheit vergeben, durch eine geeignete Standortwahl der Anlage im F-Plan-Verfahren die Störungen für die angrenzenden Wohnnutzungen auf Null zu reduzieren, wohingegen das Baugenehmigungsverfahren maximal einen Schutz liefert, der gerade so unter der Unzumutbarkeitsgrenze liegt. Die Wirkungen, die ein spezielles Sondergebiet auf benachbarte bauliche Nutzungen ausübt, sind selbstverständlich abwägungsrelevant und im Planaufstellungsverfahren aufzuklären. Auch bezüglich dieser Eigenschaft sind mögliche Standorte zu bewerten.

Der Gemeinde wird empfohlen, den Nachweis zu führen, dass der Bebauungsplan ausreicht um die zukünftige Entwicklung der Gemeinde zu ordnen.

3.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass Bebauungspläne, die nicht aus dem Flächennutzungsplan nach § 10 (2) BauGB entwickelt sind, der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen.

4.

Ihre Pflicht zur Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB erfüllte die Gemeinde durch Übersendung der Unterlagen mit Schreiben vom 17.02.2020.

5.

Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Ämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die in der Anlage beigefügten Fachstellungen der Ämter:

- Kreisordnungsamt Brandschutz Amt 32 vom 28.02.2020
- Amt für Straßenbau und Verkehr Amt 65
  - 652 Straßenverkehr vom 04.03.2020
- Umweltamt Amt 66
  - 661 Untere Naturschutzbehörde vom 12.03.2020
  - 662 Untere Wasserbehörde vom 25.02.2020
  - 664 Untere Bodenschutzbehörde vom 02.03.2020
  - 665 Untere Immissionsschutzbehörde vom 11.03.2020

sind Bestandteile dieser Stellungnahme. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Fink  
Amtsleiter

Anlagen: Stellungnahmen der Fachbehörden

# Landkreis Rostock

Der Landrat  
Kreisordnungsamt  
Brandschutzdienststelle

083083(VBO 800-VE 191209



II.1a

Landkreis Rostock - August-Bebel-Straße 3 - 18209 Bad Doberan

## Amt für Kreisentwicklung

### SG Bauleitplanung

Im Hause

Bei Rückfragen und Antworten:  
Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: II 32 3 01

Name: Herr Kurths  
Telefon: 03843 - 755 32302  
Telefax: 03843 - 755 32812  
E-Mail: Ralf.Kurths@LKROS.de  
Zimmer: II 22

Datum: 28.02.2020

### Stellungnahme zum VB-Plan Nr. 8 (083VB0800) „Photovoltaikanlage zw. Bahnstrecke u. Glashäger Straße“ der Gemeinde Reddelich

Sehr geehrte Frau Baltzer,

zu dem oben eingereichten Entwurf des B-Planes der Gemeinde Reddelich erhalten Sie aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes die fachliche Stellungnahme unter Einhaltung folgender Punkte.

- Die Zufahrten und Straßen/ Wege des Plangebietes haben der DIN 14090 Flächen der Feuerwehren zu entsprechen.
- Der Löschwasserbedarf ist mit  $96 \text{ m}^3/\text{h}$  über einen Zeitraum von 2 Stunden zu bemessen. Ist eine Deckung des Löschwasserbedarfes nicht über die Gemeinde möglich, hat der Betreiber die restliche Löschwassermenge als Objektschutz sicherzustellen.
- Nachdem die Anlage erschlossen wurde, ist der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Ralf Kurths  
Sachbearbeiter  
Brandschutz

Hauptsitz Güstrow  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS,  
IBAN: DE5813050000605111111

Internet: [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)  
E-Mail: [info@lkros.de](mailto:info@lkros.de)

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Umweltamt  
- Untere Naturschutzbehörde -

II Ac

Amt für Kreisentwicklung  
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

im Hause

Ansprechpartner	Telefon	Org.-Nr.	Zimmer	Datum
Frau Duwe	03843 - 75566121	66.1:21	3.240	12.03.2020

083(083)VB0800

Satzung der Gemeinde Reddelich über die Satzung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr.8 für die Freiflächen – Photovoltaikanlage in Reddelich

**Naturschutz / Landschaftspflege**

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Baugrenzen sind aus der zu erwartendem Wurzelschutzbereich der straßenbegleitenden Bäume herauszunehmen.
  - a. Die straßenbegleitenden Bäume sind noch nicht Erwachsen. Daraus folgt, d.h. Kronen- und Wurzelwachstum noch nicht abgeschlossen sind. Zur Vermeidung künftigen Konfliktpotentials durch Überschirmung und Laubabwurf mit dem Leistungsvermögen der PV-Anlage sollte bereits auf der Ebene der Planung der Abstand durch die Baugrenze geregelt werden.
  - b. Die straßenbegleitenden Bäume sind gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Alle Handlungen, die Alleen oder einseitigen Baumreihen beseitigen, zerstören, beschädigen oder nachteilig verändern können, sind verboten. Der Schutz umfasst dem Wurzelschutzbereich (Kronentrauf zzgl. 1,50 m). Die Planzeichenerklärung ist diesbezüglich anzupassen. Es wird um Mitteilung gebeten, ob die Darstellung zu den Schutzbereichen der Bäume auf deiner Vermessung bzw. Einmessung der Bäume und deren Schutzbereiche im Verhältnis zur Baugrenze beruht oder auf einer schematischen Darstellung in Ableitung aus Luftbildern.
2. Entlang der nordöstlichen Plangrenze befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (DBR02048).
  - a. Die Baugrenze ist hier nicht den vorhandenen Überhältern anzupassen. Der Abstand der Baugrenze sollte die Feldhecke als lineare Struktur begreifen und sich nach den Wurzelschutzbereichen der Überhälter richten. Dem folgend können künftige Konflikte (siehe Punkt 1a) sowie die Beeinträchtigungen auf das Biotop eingeschränkt werden.
  - b. Die mittelbaren Beeinträchtigungen sind in der Eingriffsberechnung einzubeziehen.
3. In der Planzeichnung ist im Bereich der Allee sowie des Biotopes mittels entsprechenden Planzeichen darzustellen, dass die Zufahrt und auch technische Erschließung des Grundstückes lediglich auf die dargestellte Ein-/ Ausfahrt begrenzt ist bzw. jedenfalls nicht durch die Allee oder das Biotop zu erfolgen hat.
4. Nach aktuellem Stand wird die Herausnahme der Fläche aus dem LSG Kühlung in Aussicht gestellt.
5. Soweit ein Öko-Konto in Anspruch genommen wird, muss dieses ebenso wie der Eingriff in der Landschaftszone Ostseeküstenland liegen.
6. Die Inanspruchnahme eines Öko-Kontos deckt überwiegend den Ausgleich zur Beeinträchtigung eines Behälzbiotopes (Feldhecke) nicht ab, § 20 Abs.3 NatSchAG M-V. Hier ist ggf. eine Realkompensation anzustreben.
7. Dem Umweltbericht sowie dem AFB wird entgegen gesehen.

Ulrike Duwe  
Sachbearbeiterin

Umweltamt  
SG Wasser und Boden  
hier: Teil Wasser

Güstrow, 25.02.2020

II Ad

Amt für Kreisentwicklung  
- SG Bauleitplanung -

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für die Freiflächen-  
Photovoltaikanlage“ in Reddelich**  
**Arbeitsstand : Vorentwurf : 09.12.2029**  
**Reg.Nr.: 083(083)VB0800-66200**

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen zum o.g. B-Plan-Vorentwurf keine Einwände.

Hinweis:

Das anfallenden Niederschlagswassers ist vordergründig am Anfallort zu versickern. Dabei ist eine Beeinträchtigung von Fremdgrundstücken durch geeignete Maßnahmen auszu-schließen.

Für den Fall, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist das anfallende Niederschlags-wasser zu fassen und der örtlichen Vorflut zuzuführen. Dafür ist bei der unteren Wasser-behörde eine gesonderte Wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Gez. Ilona Schullig

Landkreis Rostock  
Umweltamt  
Untere Bodenschutzbehörde

U. 10

Landkreis Rostock  
Amt für Kreisentwicklung  
Sachgebiet Bauleitplanung  
- im Hause -

Org-Nr. 66 2 050

☎03843-755662050

02.03.2020

**bodenschutzrechtliche Stellungnahme zu einem Planungsvorhaben**  
**Reg Nr.: 083(083)VB0800**

Vorhaben: vorhabenbezogener B-Plan 8 / Photovoltaik-  
Freiflächenanlage  
Arbeitsstand: Vorentwurf / Stand: 09.12.2019  
Gemeinde: Reddelich  
Ort: Reddelich, Glashäger Straße

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht abschließend auseinandergesetzt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Satzungsgebiet nicht bekannt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren im Umweltbericht folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

**Hinweise:**

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grund-

stückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

Hadler

Landkreis Rostock  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 2020-03-11

IAQ

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in Reddelich**

**Reg-Nr.: 083(083)VB0800  
Arbeitsstand: 09.12.2019**

---

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Vorentwurf.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu führen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Straßen- und Schienenverkehr ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Natermann

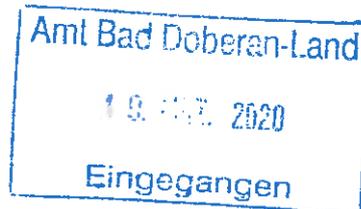
**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

II.2

Amt Bad Doberan-Land  
Bauamt  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan



bearbeitet von: Anke Streichert

Telefon: 0381 331-67102

E-Mail: anke.streichert  
@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM – 12c-031/20  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 17.03.2020

**Satzung der Gemeinde Reddelich über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich**

**Ihr Schreiben vom 17.02.2020**

Sehr geehrte Frau Rieck,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich gibt es aus Sicht des StALU MM keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich.

Aus Sicht des Bereiches Landwirtschaft bitte ich hinsichtlich der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche um Beachtung folgender Hinweise:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Weitere vom StALU MM zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Post- und Hausanschrift sowie  
Sitz der Amtsleiterin:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Besucheranschrift  
Dienstgebäude Bützow:  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0381/331-670  
Telefax: 0381/331-67799 (Rostock)  
0381/331-67899 (Bützow)  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

# Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock,  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock



Amt Bad Doberan-Land  
Gemeinde Reddelich  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan



Bearbeiter: Herr Butschkau

Tel. 0381-331 89 450

Fax 0381-331 89 470

e-mail:  
[poststelle@afrr.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrr.mv-regierung.de)

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
60.3.6126.B-Plan Nr. 8 Freifläche Photovoltaikanlage	17.02.2020	110-506.61-083/vB 8	89463	24.02.2020

Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich, Gemeinde Reddelich, Landkreis Rostock**

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:

- Satzung über den vB-Plan mit Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 und Textteil (Vorentwurf, Stand: 09.12.2019)
- Begründung zum vB-Plan (Vorentwurf, Stand: 09.12.2019)

## 1. Planungsinhalt

Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen der Bahnstrecke Rostock – Wismar und der Glashäger Straße durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,28 ha; die Anlagengröße beträgt ca. 750kW<sub>p</sub>.

Die Gemeinde Reddelich verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan.

## 2. Erfordernisse der Raumordnung

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Reddelich wird raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.

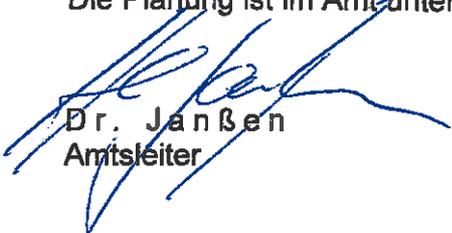
### 3. Beurteilung

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Reddelich ist nach Abwägung aller landes- und regionalplanerischen Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Zur Begründung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 14.10.2019 zur Planungsanzeige, die diesbezüglich weiterhin Gültigkeit behält.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus raumordnerischer Sicht keine Hinweise gegeben.

Die Planung ist im Amt unter der Reg.-Nr. **2\_048/19** erfasst.

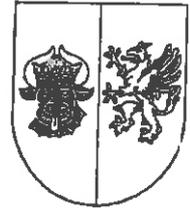


Dr. Janßen  
Amtsleiter

nachrichtlich per E-Mail:  
- Landkreis Rostock  
Außenstelle Bad Doberan  
Amt für Kreisentwicklung  
Susann.Ehrlich@lkros.de



# Bergamt Stralsund



II.4

Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Bad Doberan-Land  
für die Gemeinde Reddelich  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

Amt Bad Doberan-Land

12. MÄRZ 2020

Eingegangen

Bearb.: Herr Blietz  
Fon: 03831 / 61 21 41  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [O.Blietz@ba.mv-regierung.de](mailto:O.Blietz@ba.mv-regierung.de)

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 0656/20

Az. 512/13072/82-20

Ihr Zeichen / vom  
2/17/2020

60.3.6126.B-Plan Nr. 8 Freifläche Photovoltaikanlage

Mein Zeichen / vom  
GÜ

Telefon  
61 21 41

Datum  
3/10/2020

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**Satzung der Gemeinde Reddelich über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich zwischen der Bahnstrecke Wismar-Rostock und der Glashäger Straße**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [roststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:roststelle@ba.mv-regierung.de)

**Allgemeine Datenschutzhinweisung:** Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

# Straßenbauamt Stralsund



II.5

Straßenbauamt · Greifswalder Chaussee 63 b · 18439 Stralsund

Amt Bad Doberan-Land  
Kammerhof 3

18209 Bad Doberan



Bearbeiter: Frau Gorkenant

Telefon: +49 3831 274-275

Geschäftszeichen: 3220-555-00

E-Mail: Karin.Gorkenant@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 11.03.2020

## Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage der Gemeinde Reddelich zwischen der Bahnstrecke Wismar-Rostock und der Glashäger Straße

hier: Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 BauGB

Mit dem Schreiben vom 17.02.2020 übersandten Sie mir Unterlagen zu dem Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage der Gemeinde Reddelich bestehen keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:

Es ist zu gewährleisten, dass Blendwirkungen durch von der Anlage ausgehende Reflexionen für die Verkehrsteilnehmer der B 105 ausgeschlossen sind.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.

Im Auftrag

Peter Pfannkuchen

Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 204a

**Landesamt  
für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

11.6

Amt Bad Doberan-Land  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

Amt Bad Doberan-Land  
17. MRZ. 2020  
Eingegangen

Ihr Zeichen: 60.3.6126.B-Plan Nr. 8  
Freifläche Photovoltaikanlage  
Ihre Nachricht vom: 17.02.2020

Bearbeiter: Kathrin Fleisch  
Az.: - Bitte stets angeben! -  
LUNG-20070-510  
Tel.: 03843 777-134  
Fax: 03843 777-9134  
E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de

E-Mail: carolin.jeske@doberan-land.de

Datum: Güstrow, 11.03.2020

## Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

### Vorhaben

B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Reddelich „Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen der Bahnstrecke Wismar-Rostock und der Glashäger Straße“

### Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Eine eventuelle Gefährdungssituation durch Reflexionen für die westlich des Plangebietes gelegene Wohnbebauung kann nach den vorliegenden Unterlagen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des geringen Abstandes zwischen den geplanten Photovoltaikanlagen und der vorhandenen Wohnbebauung in der Glashäger Straße wird deshalb die Erstellung eines Blendgutachtens empfohlen.

### Hinweis:

Ggf. sind bei der Ermittlung und Minderung der Blendwirkung von Solarmodulen die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Beschluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere der Anhang 2 (Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen) zu beachten.

Die Unterlagen sind im Internet unter folgendem Link einsehbar: [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm\\_dokumente\\_phy\\_faktoren.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_dokumente_phy_faktoren.htm).

Im Auftrag

  
J.-D. von Weyhe

Hausanschrift:  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 777-0  
Telefax: 03843 777-106  
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de  
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:  
Umweltradioaktivitätsüberwachung,  
Küstengewässeruntersuchungen  
Badenstraße 18  
18438 Stralsund  
Telefon: 03831 698-0  
Telefax: 03831 698-867

Hausanschrift:  
Bohnenlager  
Brüder Chaussee 13  
18406 Starnberg  
Telefon: 03647 2267  
Telefax: 03647 461069

Hausanschrift:  
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengeld,  
Pauschalweg Weg 1  
19061 Schwerin  
Telefon: 03843 777-300  
Telefax: 03843 777-309

Allgemeine Datenschutzhinweise:  
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.wald.mv.de/Datenschutz](http://www.wald.mv.de/Datenschutz).

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**

II.9



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Bad Doberan-Land  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan



bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: [abteilung3@lpbk-mv.de](mailto:abteilung3@lpbk-mv.de)  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1269-2020

Schwerin, 24. Februar 2020

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

**Satzung der Gemeinde Reddelich über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich zwischen der Bahnstrecke Wismar-Rostock und der Glashäger Straße**

Ihre Anfrage vom 17.02.2020; Ihr Zeichen: 60.3.6126

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:  
LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: [abteilung3@lpbk-mv.de](mailto:abteilung3@lpbk-mv.de)  
Internet: [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de)  
Internet: [www.polizei.mvnet.de](http://www.polizei.mvnet.de)

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

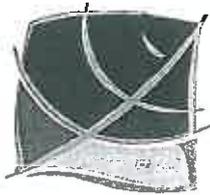
Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Cornelia Thiemann-Groß

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Cornelia Th. G.', written over the printed name.

Anlage



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Bad Doberan · Neue Reihe 46 · 18209 Bad Doberan

**Amt Bad Doberan-Land**  
**Bauamt**  
**Kammerhof 3**  
**18209 Bad Doberan**

Amt Bad Doberan-Land

19. MRZ. 2020

Eingegangen

U M  
**Forstamt Bad Doberan**

Bearbeitet von: Herrn Köppen

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0

Fax: 0 3 99 4 / 23 54 22

E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-17/2020  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 16. März 2020

**forstrechtliche Stellungnahme**

**hier: Satzung der Gemeinde Reddelich über den vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich  
zwischen Wismar-Rostock und der Glashäger Straße- Vorentwurf vom  
09.12.2019**

- Ihr Schreiben vom 17.02.2020 - Posteingang 21.02.2020
- Ihr Zeichen: 60.3.6126.B-Plan Nr. 8 Freifläche Photovoltaikanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit sich das Vorhaben „Satzung der Gemeinde Reddelich über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich zwischen Wismar-Rostock und der Glashäger Straße- Vorentwurf v. 09.12.2019“ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **keine forstrechtlichen Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

**Entscheidung:**

Entsprechend § 10 LWaldG<sup>1</sup> wird für das geplante Vorhaben „Satzung der Gemeinde Reddelich über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich zwischen Wismar-Rostock und der Glashäger Straße- Vorentwurf v. 09.12.2019“ das **Einvernehmen erteilt**.

**I. Begründung:**

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren

<sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

**Bankverbindung:**

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

Gemäß § 32 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

1. Waldbetroffenheit:

Das in den vorliegenden Vorentwurf geplante Vorhaben wurde auf forstrechtliche Belange geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass zum aktuellen Zeitpunkt innerhalb und um das geplante Vorhaben im Umkreis von 30 m kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG vorkommt. Aus diesem Grund sind zum aktuellen Zeitpunkt im Sinne des § 20 LWaldG keine Gefahren für die geplanten baulichen Anlagen durch den Wald sowie Gefahren durch die baulichen Anlagen für den Wald festzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Köppen unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz  
Forstamtsleiter

---

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: [zentrale@ifoa-mv.de](mailto:zentrale@ifoa-mv.de)  
Internet: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

II.12

IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

Ansprechpartner **Sebastian Krollmann**  
Geschäftsbereich  
Innovation, Umwelt,  
Verkehr, Maritime Wirtschaft

0381 338-140  
krollmann@rostock.ihk.de

Amt Bad Doberan-Land  
Gemeinde Reddelich  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

Datum 19.03.2020  
Ihr Zeichen 60.3.6128.B-Plan Nr. 8

per E-Mail an [carolin.jeske@doberan-land.de](mailto:carolin.jeske@doberan-land.de)

**Gemeinde Reddelich, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich“ – Stellungnahme zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Frau Jeske,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der IHK zu Rostock im Bauleitplanverfahren „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich“ und für die analoge Bereitstellung der Planungsunterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8. Gern nutzen wir als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In der Gemeinde Reddelich soll als Planungsziel eine aus Solarmodulen bestehende Photovoltaikanlage einschließlich der dafür notwendigen technischen Einrichtungen sowie eine Umzäunung, Tore und Zuwegungen errichtet werden. Nach der Art der baulichen Nutzung soll also ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energie – Solarpark“ (SO EE) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt etwa 1,3 ha. Das Plangebiet liegt zwischen der Bahnstrecke Rostock – Wismar im Norden, der Glashäger Straße im Westen (Wendeschleife) und Süden sowie Landwirtschaftsflächen im Osten. Es handelt sich dabei um das Flurstück 38/2 der Flur 2 in Reddelich. Die Aufstellung erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB). Als Vorhabenträger wird die Greenvest Solar GmbH mit Sitz in Starnberg genannt. Voraussichtlich soll eine maximale Nutzungsdauer von etwa 30 Jahren mit anschließender Rückbauverpflichtung vereinbart werden.

Fristgerecht nehmen wir als IHK zu Rostock wie folgt Stellung: Wir stimmen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich“ in der vorliegenden Vorentwurfsversion zu.

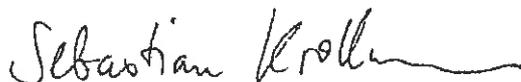
 **GemeinsamFürDieRegion**

Begründung:

1. Das Planungsziel widerspricht gesamtwirtschaftlichen Interessen nicht. Es werden neue Flächen für die Photovoltaik und damit für regenerative Energien gesichert. Das dient der nachhaltigen Versorgung der Region mit Energie (rund 800.000 kWh/a).
2. Die vorgesehene Entwicklung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche ist auch landes- und regionalplanerisch untersetzt. Laut Begründung ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar: Es handelt sich zwar um ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, aber die Fläche liegt im 110m-Streifen entlang einer Bahntrasse. Zudem weist die Ackerfläche nur Ackerwertzahlen kleiner als 50 auf. Bei einer Größe von 1,3 ha handelt es sich nicht um eine großflächige Anlage (da kleiner als 5 ha Grundfläche). Eine Raumbedeutsamkeit sei somit ohnehin nicht zu erwarten. Die Fläche ist aufgrund der Lage zwischen Straßen und der Bahnlinie eine Splitterfläche. Der Flächenentzug ist zudem nur temporärer Art.
3. Gewerbliche Nutzungen sollen aus Sicht der Gemeinde hauptsächlich nördlich der B 105 konzentriert werden. Das Plangebiet liegt aber südlich der Bundesstraße. Die Gemeinde erwartet daher keine Nutzungskonflikte. Dieser Sichtweise können wir uns als Vertreter der gewerblichen Wirtschaft anschließen.
4. Zu den Festlegungen bezüglich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise haben wir keine Anregungen vorzubringen.
5. Aussagen zu Immissionen finden sich auf Seite 25 der Begründung. Demnach sind keine Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Geruchsimmissionen zu erwarten.
6. Wir begrüßen die Erstellung eines Blendgutachtens, da so der Ausschluss von störenden Blendwirkungen (etwa durch die korrekte Ausrichtung der Solarmodule) gutachterlich festgestellt wird. Das ist auch für den Wirtschaftsverkehr auf den angrenzenden Verkehrsinfrastrukturen (Straße und Schiene) ratsam und belangvoll.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Planverfahren.  
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Sebastian Krollmann

Der Verbandsvorsteher

16

Zweckverband KÜHLUNG · Kammerhof 4 · 18209 Bad Doberan

Gemeinde Reddelich  
über das Amt Bad Doberan-Land  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

Ansprechpartner

Name	Norman Trapp
Zeichen	T5110
Telefon	038203 713-510
Fax	038203 713-10
Emsil	n.trapp@zvk-dbr.de

PK  
1016457

Interner Vermerk  
STEL T - 1.1 T

Vorgang  
B-Plan

Beleg

Datum  
13.03.2020

**Satzung der Gemeinde Reddelich über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Reddelich zwischen der Bahnstrecke Wismar-Rostock und der Glashäger Straße  
Vorentwurf vom 09.12.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Belange des Zweckverbandes KÜHLUNG (ZVK) geben wir folgende Stellungnahme ab.

**Trinkwasser:**

Grundsätzlich ist eine Erschließung mit Trinkwasser möglich. Die herzustellenden Anlagen sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem ZVK abzustimmen.

**Schmutz und Niederschlagswasser:**

Grundsätzlich ist eine Erschließung mit Schmutz- und Niederschlagswasser möglich. Die herzustellenden Anlagen sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem ZVK abzustimmen.

Der ZVK wird dem Erschließungsträger einen Vertrag in Anlehnung an § 11 Abs. 1 BauGB anbieten. Danach sind die zusätzlich zur Erschließung des B-Plans zu errichtenden Anlagen durch den Investor herzustellen. Nach Fertigstellung der Anlagen im öffentlichen Bauraum werden diese kostenlos durch den ZVK übernommen. Sollten Erschließungsanlagen außerhalb von öffentlichen Straßen bzw. Wegen verlaufen, so sind diese grundbuchlich zu Gunsten des Zweckverbandes zu sichern. Im Rahmen des Vertrages wird ebenfalls geregelt, dass nach den Satzungen des ZVK ein Anschlussbeitrag zu zahlen ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Lehmann  
Geschäftsführer

  
Roy Wisoschinski  
SGL Investitionen

# Wasser- und Bodenverband „Hellbach - Conventer Niederung“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Wismarsche Straße 51  
18236 Kröpelin  
Tel.: 038292/7326  
wbv-kroepelin@wbv-mv.de

II. A

Wasser- und Bodenverband „Hellbach - Conventer Niederung“  
Wismarsche Straße 51, 18236 Kröpelin

Amt Bad Doberan Land  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan



unser Zeichen: S 20-031-00 Kröpelin, den 02.03.2020

Stellungnahme

**B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Reddelich für die Freiflächenphotovoltaikanlage**

Vorentwurf vom 9.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Unterhaltungsverband für die Gewässer II. Ordnung stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

In unmittelbarer Nähe der geplanten Maßnahmen befinden sich keine Gewässer II. Ordnung. Auswirkungen auf Gewässer II. Ordnung sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

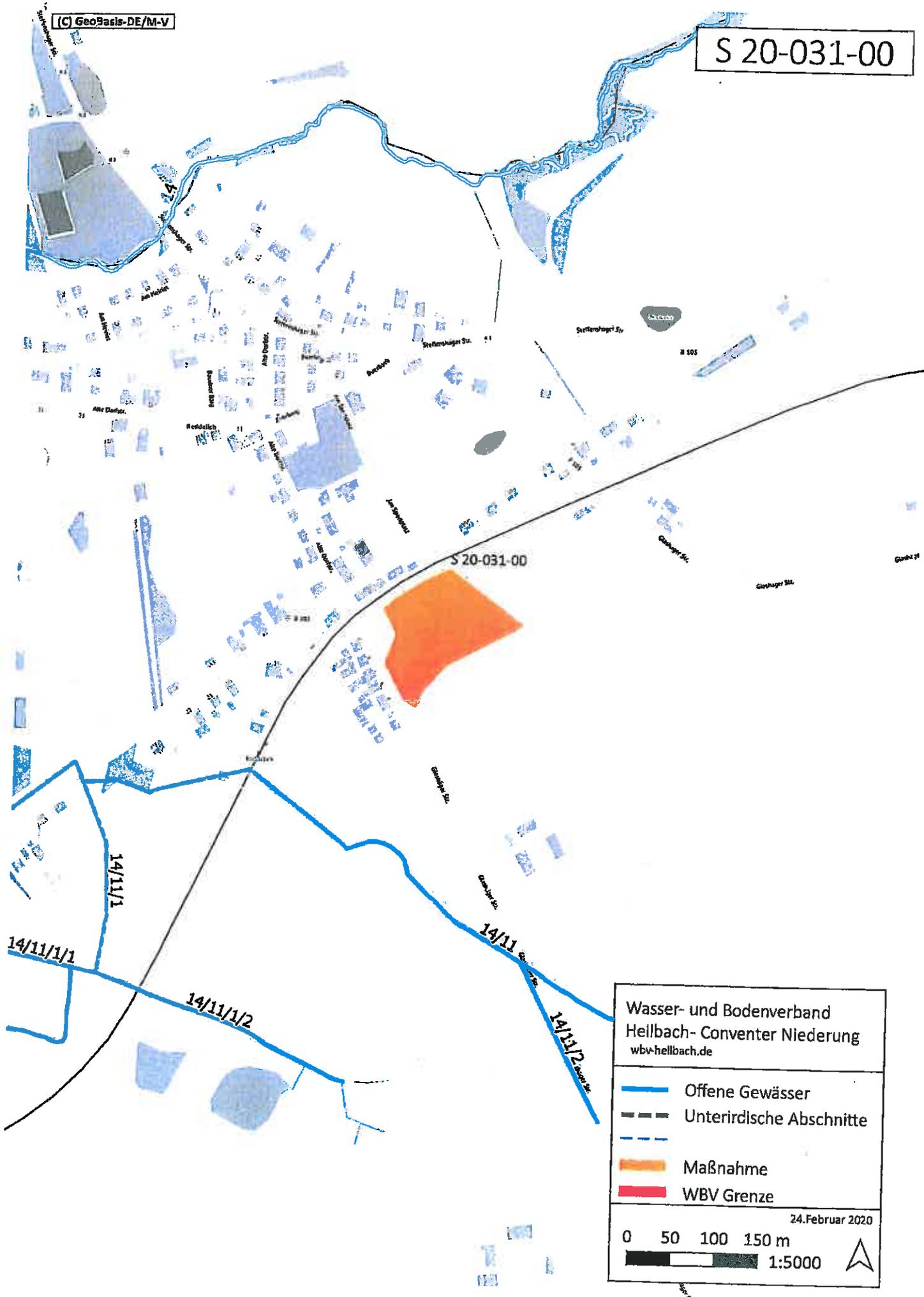
Mit freundlichen Grüßen

Schreiber  
Geschäftsführer

**Anlage:** Übersichtskarte mit Eintragung der Gewässer II. Ordnung

Verbandsvorsteher: Detlef Kurreck  
Geschäftsführer: Marco Schreiber

Bankverbindung  
Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 30 000, Konto 1005417793  
BIC: BYLADEM 1001, IBAN: DE08 120 300 00 1005 4177 93





Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •  
Caroline-Michaels-Straße 5-11, 10115 Berlin

Amt Bad Doberan-Land  
Frau Carolin Jeske

Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

4.20

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien, Region Ost  
Eigentumsmanagement  
Caroline-Michaelis-Straße 5-11  
10115 Berlin  
www.deutschebahn.com

Christian Zielzki  
Telefon: 030 297 57274  
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com  
Organisation: CR.R 04-O(E) Zi  
Az: TÖB-BLN-20-74405

17.03.2020

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: 60.36126.B-Plan Nr. 8 / Frau Carolin Jeske / 17.02.2020

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8; Gemeinde Reddelich  
Freiflächen-Photovoltaikanlage  
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme zum oben genannten Verfahren.

**1. Immobilienrechtliche Belange**

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers.

In Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Grundstücke der DB AG mit einbezogen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Grundstücken der DB AG um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Das EBA ist im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen.

**2. Infrastrukturelle Belange**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug etc.), die zu Immissionen führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Dr. Levin Holle  
Berthold Huber  
Prof. Dr. Sabina Jeschke  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
Ronald Pofalla  
Martin Sella

Unser Anliegen:





Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können (Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen etc.).

Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Betriebseinrichtungen sowie Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Bei der Bauausführung ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen.

Der Baubeginn ist dem zuständigen Bezirksleiter Fahrbahn mind. 6 Wochen vorher anzuzeigen. Kontakt: Herr Tim Voigt, Tel.: 03812/40-1755, Mobil: 0151/61341001, Mail [tim.voigt@deutschebahn.com](mailto:tim.voigt@deutschebahn.com)

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien, Region Ost

Digital unterschrieben  
von Olaf Wiesner  
Datum: 2020.03.17  
12:24:13 +01'00'

Digital unterschrieben  
von Christian Zielzki  
Datum: 2020.03.17  
11:02:56 +01'00'

U. 34

BUND-Gruppe Bad Doberan und Umgebung c/o  
Carsten Großmann

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland

**Amt Bad Doberan Land  
Der Amtsvorsteher  
Bauamt, Frau Rieck, Frau Jeske  
Kammerhof 3**

BUND-Gruppe Bad Doberan und  
Umgebung  
des BUND-Landesverbandes  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

**18209 Bad Doberan**

Absender dieses Schreibens:  
Vorsitzender:  
Carsten Großmann  
Kollbruchweg 33  
18209 Bad Doberan

per Fax: 03 843 / 70166  
per Mail: carolin.jeske@doberan-land.de

Bad Doberan, den 28.02.2020

## GEMEINDE REDDELICH, VORHABEN BEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 8

Mitwirkungsrechte gem. §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr obiges Schreiben und die Beteiligung im Verfahren. Als anerkannter Naturschutzverband, in diesem Fall vertreten durch die Ortsgruppe „Bad Doberan und Umland“, nehmen wir, gemäß unseren satzungsmäßigen Zielen und unseren gesetzlichen Rechten entsprechend, von unserem Beteiligungsrecht an dem o.g. Verfahren hiermit Gebrauch und geben folgende Stellungnahme ab.

Zu dem vorliegenden Entwurf können wir z.Zt. keine fundierte Stellungnahme abgeben.

Begründung:

Im Vorwege wurden von uns weiterführende Unterlagen (Ausgleich auf dem Gemeindegebiet, Eingriffsbilanz, Auswirkungen) erbeten, da die bisher übersandten Unterlagen nicht ausreichend für eine fachlich fundierte Stellungnahme sind, die uns leider nicht übersandt wurden. Vielmehr wurden wir aufgefordert, auf die unzureichenden Unterlagen eine Stellungnahme abzugeben.

Das ist nicht möglich und wir weisen dieses Ansinnen von uns.

Wir bedauern dies sehr, stehen wir doch dem Sinn des B-Plans, der Errichtung einer PV-Anlage, sehr positiv gegenüber.

BUND-Gruppe im anerkannten Naturschutzverband BUND LV MV e.V. nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz und § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), Deutsche Sektion von Friends of the Earth International

Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE36 1405 2000 0370033370, BIC: NOLADE21LWL  
Kennwort: BUND Bad Doberan

Allgemein, Hinweise für die zu erfolgende UVP:

Aus unserer Sicht könnte eine, auf den B-Plan-Bereiche fokussierte UVP, gem. Anlage 1 und 2 zum BauGB ausreichend sein. Bedingung ist die nachvollziehbare und allgemein verständliche Darstellung der Eingriffe und deren Auswirkung, sowie deren Ausgleich auf dem Gemeindegebiet. Die Genauigkeit, der Detaillierungsgrad sollte im Konsens zur Genauigkeitsanforderung eines B-Planes stehen.

Insbesondere sollten die ausgereichten Unterlagen ohne Widersprüche (z.B. mal GRZ 0,4, mal GRZ 0,8, fehlende EFÄ-Angabe, etc.) und vollständig sein.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht beinhaltet die Ergebnisse der Umweltprüfung und stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange dar. Als gesonderter, unverzichtbarer Bestandteil der Begründung des Bauleitplans entsteht der Umweltbericht im Laufe des eigentlichen Planungsverfahrens. Er wird also nicht nachträglich zu einem Bebauungsplan aufgestellt, sondern wächst mit der Erarbeitung des Planes und dokumentiert die umweltrelevanten Planungsentscheidungen und absehbaren Auswirkungen. Die Gliederung hat sich an den in der Anlage des BauGB geforderten Inhalten zu orientieren. Eine Übersetzung in die üblichen Planungsbegriffe und -abfolgen ist sinnvoll. Die integrierte Prüfung der FFH-, LSG-, NSG-Verträglichkeit sollte im Umweltbericht separat aufbereitet und dargestellt werden.

Wir weisen besonders darauf hin, dass ein Ausgleich über Ökopunkte, automatisch zu einer Ablehnung durch uns führen muss, da keine Nachweis der Nichtmöglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gemeindegebiet vorliegt und dieser, aus unserer Sicht, auch nicht führbar wäre.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin gemäß NatSchAG M-V, BauGB zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
BUND-MLL e.V.  
FATSCHEFFE  
BAD DOBERAN  
MELANO

Carsten Großmann

Verteiler: BUND Landesverband, SDW, LJV, NABU, LAV, Klimanetzwerk Bad Doberan, UNB

Amt Bad Doberan-Land  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

Eingang Parlament  
26. FEB. 2020

IV.1

Betreff: Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr.8 ,der Gemeinde Reddelich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Bewohner der Glashäger Str. in 18209 Reddelich.

Leider haben wir erst jetzt aus der Zeitung erfahren, dass die Gemeinde bereits am 09.12.2019 einen Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen der Bahnstrecke Wismar-Rostock und der Glashäger Straße gefasst hat.

Uns ist bekannt: das Freiflächen- Photovoltaikanlagen aufgestellt werden können an:

- Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Meter.
- Ackerland und Grünland, nur wenn sie in einem benachteiligten Gebiet gemäß Richtlinie 86/465/EWG liegen und von den Bundesländern zur PV-Nutzung freigegeben wurden.

Um eine Fläche nutzen zu können, muss diese im Flächennutzungsplan in ein „Sondergebiet Solar“ geändert werden. Notwendig ist außerdem ein Bebauungsplan, der auf der entsprechenden Fläche Baurecht schafft. Die **Bauleitplanung obliegt der Gemeinde. Sie prüft Raumbedeutsamkeit und Umweltverträglichkeit des Vorhabens und soll dabei alle Bürger und Träger öffentlicher Belange (TÖB) einbeziehen.**

Es handelt sich hier um eine Spitfläche mit Übergang zur offenen Landwirtschaft, die zeitgleich 2007 zum G8 Gipfeltreffen in Heiligendamm von der Bahn als Großprojekt in Reddelich errichtet wurde. Von der Gemeinde und unter Einbeziehung des Bauern durch die Umgehungsstraße mit Absicht und ohne Anhörung/ Beteiligung der Bürger geschaffen wurde!

In der Chronik Reddelich steht geschrieben (Zitat):

„2006: Großprojekt der Bahn in Reddelich

Mit der Schließung des Bahnübergangs an der Glashäger Straße zog die Deutsche Bahn AG 2006 ein Millionenprojekt durch. Für die Gemeinde wurde dies zu einem Lehrstück verpatzter Möglichkeiten.

2004 begann die Bahn mit dem Planfeststellungsverfahren für ihr Vorhaben. Das Projekt, das mit verkehrstechnische Notwendigkeit begründet wurde, umfasste:

- Den Rückbau und die Sicherung der Bahnübergänge Glashäger Straße und Stülower Landweg
- Neubau eines Bahnübergangs gegenüber der Einmündung der Steffenshäger Straße in die B105
- Anbindung der B105 und der Glashäger Straße an den neuen Übergängen
- Neuer Rad- und Fußgängerüberganges in der Ortslage mit Weganbindung an die B105 und dem Glashäger Weg.

Die Position der Gemeinde zu dem Projekt war eigentlich klar: Sie hielt das Projekt für eine überflüssige und unverhältnismäßige Maßnahme.

Innerhalb der Gemeinde gab es infrastrukturelle Aufgaben mit höherer Priorität.

Da die Gemeinde an dem Projekt per Gesetz finanziell beteiligt wurde, sollte es eigentlich abgelehnt werden. Nur versäumten die Gemeindevertreter und Verwaltung es, in diese Richtung aktiv zu werden.

Letztlich sah die Gemeindevertretung sich 2006, aus Angst vor unkalkulierbaren Folgen eines Rechtsstreits mit der Bahn, gezwungen, dem Vorhaben zuzustimmen.“

Seit dieser Zeit besteht die Spitfläche mit Übergang zur offenen Landwirtschaft.

Wir, die Bürger der Glashäger Straße sind seit diese Zeit immer wieder benachteiligt in Punkto:

- Zur enger Fußgängerbahnübergang für Rollstuhlfahrer, Fahrrad mit Kinderanhänger Zwillingskinderwagen können den Übergang der Bahn nicht nutzen
- Fehlender Rad- und Fußweg zur Anbindung Kreuzung Steffenshäger Straße
- Schlechte Räumung der Winterstraßen und Radwege
- Mäharbeiten und Wartungsarbeiten durch die Gemeinde entlang der Umgehungsstraße

**Müssen wir jetzt die Fehler der damaligen Gemeindevertretung ausbaden und werden erneut benachteiligt!**

Auf Anschreiben des Bürgermeisters zur Thematik Photovoltaikanlage Reddelich, wurden uns weitere Auskünfte erteilt, die uns nicht beruhigen! (siehe auch Anlage E-Mail)

- Zitat Bürgermeister: "Solaranlagen geben kaum radioaktive Strahlung ab
- Zitat Bürgermeister: „Auch die Schallemissionen sind erträglich“

**Wie wollen:**

- **keine radioaktive Strahlung und erträgliche Schallemissionen!!**

**Wir befürchten:**

- Belästigende Faktoren, wie optische Reflexionen oder Lärm durch aufprallende Regentropfen, starke Windgeräusche in den Gestellen/ Module
- Die Größe der Freiflächen- Photovoltaikanlage beträgt ca. 1,3 ha mit einer Umzäunung von 2,00 m Höhe (Stacheldraht?) und 3,5 m hohen Modulplatten sowie 4,50m hohen Nebenanlagen, dies ist lt. Gesetz unzumutbar in Wohngebieten oder Siedlungsrandlage
- Blendung Richtung Wohnhäusern
- 40 Jahre monotone Modulplatten, anstelle von Jahreszeit wandelnde Ackerflächen
- Der Wertverlust unserer Grundstücke
- Die Lage der Anlage ist für die Bewohner der Glashäger Str. unzumutbar, da alle Bewohner die Anlage vor ihrer Haustür haben und mittelbar auf die Anlage schauen

Wir sind nicht aufs Land gezogen um von einem Industriegebiet umzingelt zu werden und radioaktive Strahlungen in Kauf zu nehmen.

In unserem Wohngebiet/ Siedlungsrandlage Glashäger Straße, wohnen 18 Bürger die im Garten sitzend bzw. aus der Küche heraus die Windräder sehen und hören und neuerdings dann aus der Stube heraus die Solarplatten vor ihre Haustür habe. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden hier dann 40 Jahre monotone Modulfelder die Landschaft prägen.

Wir lehnen aus ästhetischen Aspekten und Umweltgründen den Bebauungsplan Nr. 8 ab und verweisen auf andere geeignete Ackerflächen.

- hinter unseren Gärten entlang des Schienenweges gegenüber dem Bahnhof Ortsausgang Kröpelin oder
- auf den Ackerfläche längst der Bahnstrecke Ortsausgang Bad Doberan

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen



und weitere Bewohner der Glashäger Straße

3 Anlage:

Mail Anschreiben Bürgermeiste und

Mail Antwort Bürgermeister

Unterschriftenliste

Von: Bürgermeister der Gemeinde Reddelich <[Buergemeister@reddelich.de](mailto:Buergemeister@reddelich.de)>

Datum: 28. Januar 2020 um 23:19:42 MEZ

An: [REDACTED]

Kopie: [info@reddelich.de](mailto:info@reddelich.de)

Betreff: Aw: Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 8

Guten Tag [REDACTED]

bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich mich nicht lange mit Vorreden aufhalte und dem Satz zu Beginn Ihres Schreibens widerspreche. Wie können Sie behaupten, das Sie von den Plänen für eine Photovoltaik-Anlage in Ihrer Nachbarschaft nicht in Kenntnis gesetzt wurden? Das wundert mich nun wiederum ein wenig. Das Projekt wurde mehrfach in öffentlichen Sitzungen des Gemeinde-Bauausschusses und der Gemeindevertretungen erörtert und beschlossen. Die Tagesordnungen werden, wie es die Hauptsatzung der Gemeinde vorschreibt, in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt und zusätzlich auf den Webseiten der Gemeinde veröffentlicht. Eine Bringepflicht an passive Mitbürger ist weder in unserer Hauptsatzung vorgesehen, noch von der Kommunalverfassung vorgeschrieben.

Die Abwägungen und Überlegungen der gewählten Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder kann ich in Ihrer Fülle und Komplexität an dieser Stelle nicht darstellen. Auch wir gewählten Vertreter würden uns mehr Interesse an Meinungsbildungsprozessen wünschen. Ihre persönlichen Bedenken was Strahlung oder andere Emissionen anbelangt, wurden schon zu Beginn der sachlichen Diskussion durch den Investor und Planer ausgeräumt. Solaranlagen geben kaum radioaktive Strahlung ab, emittieren keine Treibhaus- oder Giftgase. Auch die Schallemissionen sind erträglich, tendieren diese doch gegen Null. Eine Flächenversiegelung findet nicht statt. Flora und Fauna erfahren, durch die extensive Bewirtschaftung der Fläche, einen deutlichen Gewinn. Dass dort keine Frösche, Schmetterlinge oder gar Fledermäuse zu Schaden kommen, muss der Betreiber nachweisen. Im Baugenehmigungsverfahren muss der Betreiber auch nachweisen, dass gesetzliche Vorgaben zur Blendung und Spiegelung für Anwohner eingehalten werden.

Alles in allem können Sie Freunden, Verwandten und Bekannten dereinst stolz berichten, dass die Gemeinde Reddelich einen kleinen Beitrag für sauberen Strom aus Ihrer Wand geleistet hat. Wenn Ihr Beitrag dazu ist, es nicht verhindert zu haben, ist das schon ein Anfang. Dafür danke ich Ihnen!

Mit den besten Wünschen für eine angenehme Woche  
Ulf Lübs

--

Bürgermeister der Gemeinde Reddelich

c/o Amt Bad Doberan-Land  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

Tel. 038203 42743  
[www.reddelich.de](http://www.reddelich.de)

Siehe Rückseite Email Anschreiben [REDACTED]

###

Am 28.01.2020 um 21:17 schrieb [REDACTED]

Guten Tag Herr Lübs

Ich wundere mich das die Anwohner der Glashäger Str. von diesem Beschluss und Vorhaben nicht in Kenntnis gesetzt wurden und mit einbezogen wurden.

Ich bin [REDACTED] Bewohner [REDACTED]

Ich bin rein zufällig über den Artikel gestoßen, und damit das baldige Ende des Termins um von der Beschlussvorlage Einsicht zu nehmen.

Wir sind sehr beunruhigt darüber, dass die Solarplatten fast bis zu unser kommen, und die Folgen die dadurch für uns entstehen. Wir wollen uns jetzt anderweitig Information einholen, nicht nur das man der Blendung oder Spiegelung ausgesetzt ist, welche Folgen es noch für uns haben kann!

Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]

